

Frank Buchholz, Antonia Hüge

Beteiligung – ein Mittel, um die Bürger bei der Energiewende mitzunehmen? Ein aktueller Zwischenbericht zur Windenergieplanung in Baden-Württemberg

URN: urn:nbn:de:0156-3892022



CC-Lizenz: BY-ND 3.0 Deutschland

S. 4 bis 17

Aus:

Swantje Grotheer, Arne Schwöbel, Martine Stepper (Hrsg.)

Nimm´s sportlich – Planung als Hindernislauf

16. Junges Forum der ARL
29. bis 31. Mai 2013 in Kaiserslautern

Arbeitsberichte der ARL 10

Hannover 2014

Frank Buchholz, Antonia Hüge

Beteiligung – ein Mittel, um die Bürger bei der Energiewende mitzunehmen?

Ein aktueller Zwischenbericht zur Windenergieplanung in Baden-Württemberg

Gliederung

- 1 Einleitung
- 2 Begriffsbestimmungen und Funktionen der Beteiligung
- 3 Planungs- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen
- 4 Weg der Errichtung einer Windenergieanlage in Ingersheim
- 5 Änderungsbedarf der Öffentlichkeitsbeteiligung und die Rolle der finanziellen Teilhabe
- 6 Schlussfolgerungen

Literatur

Kurzfassung

Anhand von zwei Ausgangsthesen wird basierend auf der Planung und Genehmigung einer Windenergieanlage in der Gemeinde Ingersheim in der Region Stuttgart diskutiert, ob – und wenn ja, wie – es gelingen kann, die Öffentlichkeit bei der Energiewende „mitzunehmen“. Der Aufsatz beschreibt die unterschiedlichen Formen und Stufen der rechtlichen Beteiligung bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen. Dabei wird der Unterschied zwischen der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung herausgearbeitet und die finanzielle Teilhabe, als ein Mittel zur Steigerung der Akzeptanz gegenüber rechtlichen Entscheidungen, vorgestellt. Im Anschluss wird das Planungs- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen dezidiert präsentiert und dabei auf baden-württembergische Spezifika eingegangen. Schließlich werden die Thesen beziehend auf das Fallbeispiel erörtert.

Schlüsselwörter

Kommunikative Planung – Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Windenergieplanung – Planung und Genehmigung erneuerbarer Energieanlagen – Konfliktmoderation und Mediation

Participation – a means of getting people on board for the energy transition? An up-to-date interim report on wind energy planning in Baden-Württemberg

Abstract

With reference to two initial hypotheses, the paper discusses whether, and if so how, it is possible to get the public on board for the energy transition. The example of the planning and authorisation of a wind energy development in the municipality of Ingersheim in the Stuttgart region is used as a case study. The various forms and levels of legal participation in the planning and authorisation of wind energy developments are discussed. The difference between civic and public participation is elaborated and financial participation is discussed as a means of increasing acceptance of legal decisions. There follows a detailed presentation of the planning and authorisation procedures for wind energy developments with discussion of the specifics of the situation in Baden-Württemberg. Finally, the hypotheses are debated with reference to the case-study.

Keywords

Communicative planning – public participation in wind energy planning – planning and authorisation of renewable energy developments – conflict management and mediation

1 Einleitung

Im „Fahrplan Energiewende“ (IFEU/Fraunhofer-Institut für Bauphysik/Hochschule Regensburg 2012: 12) werden Beteiligung und Akzeptanz als zwei wesentliche gesellschaftliche Grundvoraussetzungen für das Gelingen der Energiewende skizziert. Vielerorts ist jedoch feststellbar, dass die übergeordneten politischen Zielstellungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien mit einer fehlenden Akzeptanz vor Ort kollidieren (vgl. Hübner/Pohl 2011; Hildebrand/Rau 2012; Hildebrand/Schweizer-Ries/Ehrenstein et al. 2012; Zschiesche 2012). Die Gründe hierfür sind vielfältig und reichen von der Angst vor Gesundheitsschäden und Immobilienwertverlusten über belästigende Lärm- und Geruchsmissionen bis hin zur Zerstörung der Umwelt und des Landschaftsbildes. Hierbei sind unterschiedliche politische Werthaltungen, irrationale Ängste, persönliche Interessen, subjektive Einschätzungen und faktische materielle Beeinträchtigungen von Bewohnern vor Ort voneinander zu unterscheiden.

Durch transparente Planungs- und Genehmigungsverfahren von Vorhaben zur Energiewende, wie beispielsweise der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen, und Möglichkeiten der Beteiligung – so eine gängige Annahme – kann die Akzeptanz der Vorhaben erhöht werden. Hierfür bedarf es der frühzeitigen Kommunikation und Möglichkeiten zur Beteiligung. Nicht zuletzt können Möglichkeiten der finanziellen Teilhabe die Akzeptanz entsprechender Vorhaben vor Ort steigern (Schweizer-Ries/Rau 2010; Bachmann 2013).

Dies als Ausgangssituation annehmend, werden dem Aufsatz zwei Thesen vorangestellt, die am Ende erörtert werden:

1. Formelle Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Errichtung von erneuerbaren Energieanlagen bedürfen – je nach Konfliktrichtigkeit der Planung – der Ergänzung und der Verknüpfung mit informellen Formen der Beteiligung. Die Ergänzung und Verknüpfung formeller und informeller Beteiligung gilt es vorhabenspezifisch zu konzipieren.

2. Neben der Beteiligung Dritter im Planungs- und Genehmigungsverfahren kann die finanzielle Teilhabe an einem Projekt zu erneuerbaren Energien die Akzeptanz hinsichtlich der Planungs- und Genehmigungsentscheidungen stärken.

Im Folgenden werden zunächst einige Begriffsbestimmungen erläutert sowie die Funktionen der Beteiligung dargestellt. Im Anschluss erfolgt eine kurze Darstellung des Planungs- und Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen. Schließlich wird anhand des Fallbeispiels Ingersheim dargestellt, welche Konflikte bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen auftreten können und welche Rolle die Beteiligung sowie die finanzielle Teilhabe hierbei spielen. In einem abschließenden Kapitel werden die oben genannten Thesen kritisch hinterfragt.

2 Begriffsbestimmungen und Funktionen der Beteiligung

Der Begriff „Beteiligung“ wird in den unterschiedlichsten Zusammenhängen benutzt. Eine allgemeingültige konsensuale Definition dieses Begriffs ist dennoch nicht zu finden (Grotefels/Schoen 2005: 86; Regener 2009: 46). „Beteiligung“ ist vom Begriff „Partizipation“ abzugrenzen. Der Terminus „Partizipation“ wird zwar in der Literatur häufig in Zusammenhang mit rechtlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren verwendet, er findet seinen Ursprung und seine Definition aber in den Sozial- und Politikwissenschaften und bezeichnet weit gefasst die Einflussnahme, Teilnahme oder Mitbestimmung von Bürgern an politischen Entscheidungen. Der Begriff „Beteiligung“ wird hingegen im rechtlichen Sprachgebrauch angewandt und kann als Teil der Partizipation verstanden werden (Steinbrecher 2009: 25 ff.; Hafner 2012: 316).

Entscheidungsprozesse zu Planungs- und Genehmigungsverfahren finden auf mehreren Ebenen des staatlichen Handelns statt: auf der Ebene der Raumplanung (Landes- und Regionalplanung), der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung) sowie bei konkreten Vorhabengenehmigungen von Windenergieanlagen. Damit verbundene Beteiligungsprozesse kommen somit auf allen Ebenen staatlichen Handelns zum Einsatz (Arbter/Handler/Purker et al. 2005: 8). Beteiligung lässt sich ferner in verschiedene Formen und Ausprägungen differenzieren. So ist die Beteiligung von Bürgern grundsätzlich als „Bürgerbeteiligung“ zu bezeichnen. Beteiligen sich hingegen mehrere Akteursgruppen, wie beispielsweise juristische und natürliche Personen sowie Vertreter bestimmter Interessensgruppen, bezeichnet man diese Form der Beteiligung als „Öffentlichkeitsbeteiligung“ (Arbter/Handler/Purker et al. 2005: 6). Folglich ist das Vorliegen einer Öffentlichkeitsbeteiligung zu bejahen, sobald unterschiedliche Akteursgruppen von der Beteiligung erreicht werden sollen.

Unterschieden wird ferner zwischen formeller und informeller Öffentlichkeitsbeteiligung (Danielzyk/Knieling/Hanebeck et al. 2003: 21; Arbter/Handler/Purker et al. 2005: 10). Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung muss auf Grundlage rechtlicher Vorschriften durchgeführt werden.¹ Bei ihr sind daher der Ablauf und die Rechtsfolgen gesetzlich geregelt. Die Durchführung der informellen Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Gegensatz dazu gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben. So wird sie beispielsweise zunehmend als Ergänzung zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung eingesetzt, um die Akzeptanz einer Planung oder eines bestimmten Vorhabens in der Bevölkerung zu stärken (Märker/Wehner 2008: 84; Berghäuser/Berghäuser 2009: 766).²

¹ So z. B. in der Raumplanung § 10 ROG, in der Bauleitplanung gemäß § 3 BauGB sowie im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren § 10 BImSchG.

² So z. B. in der Bauleitplanung § 4b BauGB.

In Literatur und Politik wird häufig eine Unterscheidung hinsichtlich der Beteiligungsformen Information, Konsultation, Kooperation und Mitentscheidung vorgenommen (vgl. Arnstein 1969: 216 f.; Arbter/Handler/Purker et al. 2005: 9; Schweizer-Ries/Rau 2010: 17; BMVBS 2012: 13; Ewen/Gabriel/Ziekow 2013: 20). Im Rahmen der Information wird die Öffentlichkeit über die Planung oder das Vorhaben sowie die Entscheidung informiert, ohne dass sie einen Einfluss auf die Planung oder Entscheidung nehmen kann. Die Information kann unter anderem durch die Presse, das Internet oder das Radio erfolgen. Die Information über Vorhaben bildet die Basis für jede weitergehende Form der Kommunikation und der Öffentlichkeitsbeteiligung. Denn nur eine informierte Öffentlichkeit kann am weiteren Verfahren teilnehmen, da ihr überhaupt bewusst gemacht wurde, dass ein Verfahren in Gang gesetzt wurde (Meunier 2006: 4; Regener 2009: 58).

Die Konsultation ist eine aktive Form der Öffentlichkeitsbeteiligung. Sie findet im Austausch beispielsweise durch die Abgabe von Stellungnahmen oder in Diskussionsprozessen statt. Zweck der Konsultation ist es, dem Entscheidungsträger Informationen zu kommen und Kritiker zu Wort kommen zu lassen, damit dieser in seiner Entscheidung alle Belange und Stellungnahmen berücksichtigen kann (Nanz/Fritsche 2012: 34). Die Öffentlichkeit kann somit durch die abgegebenen Stellungnahmen indirekt Einfluss auf die Planung oder das Vorhaben nehmen. Unklar ist aber, wie weit dieser Einfluss reicht. Denn der Belang muss erst einmal von der zuständigen öffentlichen Stelle Berücksichtigung finden, damit dieser zur Verbesserung eines Plans oder Vorhabens beitragen kann. Ob ein vorgetragener Belang berücksichtigt wird, unterliegt der behördeninternen Abwägung, basierend auf den geltenden gesetzlichen Regelungen.

Die dritte Form der Öffentlichkeitsbeteiligung bildet die Kooperation. Als interaktive Beteiligungsform kann die Öffentlichkeit – das heißt Vertreter bestimmter Interessensgruppen – bei der Entscheidung über eine Planung oder ein Vorhaben mitreden und mitgestalten. Die Form des Mitredens reicht von der gemeinsamen Erarbeitung von Lösungsvorschlägen bis hin zur vierten Stufe, der Mitentscheidung über bestimmte Planungen und Vorhaben (Bischoff/Selle/Sinning 2005: 98; Regener 2009: 58).

Während die Stufen der Information und Konsultation im formellen Verfahren rechtlich in Form von Mindestanforderungen verankert sind, ist dies in der Regel bei den Beteiligungsstufen Kooperation und Mitentscheidung nicht der Fall. Hier kommen informelle Verfahren wie beispielsweise Planungswerkstätten oder Verhandlungen an runden Tischen zum Einsatz, um einvernehmliche Lösungen bei oftmals divergierenden Interessen zu finden. Sind größere Konflikte zu einem geplanten Vorhaben absehbar, empfiehlt es sich, frühzeitig informelle Beteiligungsverfahren zu initiieren. Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass hiervon bei Planungen von Infrastrukturvorhaben sowie der Planung von dezentralen Energieerzeugungsanlagen zunehmend Gebrauch gemacht wird.

Neben den beschriebenen Beteiligungsformen besteht die Möglichkeit, dass Dritte durch finanzielle Teilhabe ein konkretes Vorhaben mitgestalten können. Sie sind dann nicht die zu beteiligenden Dritten, sondern agieren beispielsweise in Form einer Bürgerenergiegenossenschaft als Vorhabenträger. Diese spielt aufgrund der garantierten Einspeisevergütung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz eine nicht unerhebliche Rolle. Die finanzielle Teilhabe kann ferner ein Mittel zur Steigerung der Akzeptanz einer behördlich getroffenen Entscheidung darstellen (von Kaler/Kneuper 2012: 791 ff.). In der Beteiligungsliteratur ist diese Dimension bisher weniger beleuchtet, zumal mit ihr auch Probleme hinsichtlich der Verteilungsgerechtigkeit verknüpft sind. Die Rolle der finanziellen Teilhabe wird später erneut aufgenommen.

Jedes Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren benötigt ein gewisses Maß an Nutzen und Relevanz für alle Beteiligten. Damit dieses Maß erreicht wird, muss die Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmte Funktionen erfüllen (vgl. (mit weiteren Nachweisen) BMVBS 2012: 11 f.; Nanz/Fritsche 2012: 32 ff.; Ziekow 2012: 33 ff.). Sie dient in erster Linie dem Informationstransfer. Das bedeutet einerseits, dass die Bürger über die Planung oder geplante Vorhaben informiert werden. Andererseits erhalten Entscheidungsträger Informationen über betroffene Belange und Interessen der Bürger (*Informationstransferfunktion*). Im oft durch den Planungs- oder Vorhabenträger dominierten Verfahren hat die Öffentlichkeitsbeteiligung eine *Ausgleichsfunktion*. Sie kann bei einer breiten Beteiligung ein nicht unerhebliches Gegengewicht zum Planungs- oder Vorhabenträger darstellen (Appel 2012: 1362).

Die Öffentlichkeitsbeteiligung kann bei frühzeitiger Durchführung durch das Einbringen entscheidungserheblicher Informationen zur Akzeptanzsteigerung der behördlichen Entscheidung beitragen und Konflikte frühzeitig lösen. Von der Akzeptanz der behördlichen Entscheidung ist die Akzeptanz gegenüber der Anlage zu unterscheiden. Ist Ersteres gegeben, muss Letzteres nicht automatisch der Fall sein (*Akzeptanzsicherungsfunktion*) (Regener 2010: 97). Eng mit der Akzeptanzsicherungsfunktion ist die Effektivierungsfunktion verbunden. Denn eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung und der damit verbundene Dialog können zur Lösung komplizierter Konflikte beitragen und somit sachgerechte Entscheidungen fördern. Durch diese Konfliktbeilegung können langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden werden (*Effektivierungsfunktion*) (Pünder 2005: 73).

Entscheidungen über Planungen und Vorhaben werden von den dafür zuständigen Verwaltungseinheiten getroffen. Die Öffentlichkeit bestimmt ihre Vertreter im Rahmen von Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen. Diese haben grundsätzlich keinen direkten Einfluss auf die Entscheidung über spezifische Planungen oder Vorhaben. Somit lässt sich bei der Planung und Entscheidung über bestimmte Vorhaben ein Demokratiedefizit identifizieren. Die Öffentlichkeitsbeteiligung trägt zur Beseitigung dieses Defizits bei (Bachof 1972: 279 ff.; Roßnagel 2010: § 10 Rn. 60).

Die Öffentlichkeitsbeteiligung fördert ferner die Transparenz von Verwaltungsverfahren. Mit dieser *Transparenzfunktion* geht eine *Kontrollfunktion* einher. Sie ermöglicht den Betroffenen, den Planungs- und Entscheidungsprozess nachzuvollziehen und zu kontrollieren. Darüber hinaus werden die Betroffenen in den Planungs- und Entscheidungsprozess integriert (*Integrationsfunktion*). Die Funktionen der Öffentlichkeitsbeteiligung greifen schließlich ineinander und können nicht losgelöst voneinander betrachtet werden (Böhm 2011: 615; Appel 2012: 1362).

Die Formen und Funktionen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden im Rahmen des Fallbeispiels Ingersheim erneut aufgegriffen und analysiert. Im Folgenden werden aber zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen dargestellt. Dabei spielt je nach Genehmigungsverfahren auch die Öffentlichkeitsbeteiligung eine wichtige Rolle.

3 Planungs- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen

Windenergieanlagen sind grundsätzlich im Außenbereich privilegierte Vorhaben (im Sinne des § 35 BauGB). Deswegen besteht seitens der Träger der Regionalplanung oder der Kommunen in Bezug auf Windenergieanlagen ein Planungsvorbehalt, der es ihnen in der Regionalplanung und der Flächennutzungsplanung ermöglicht, durch positive

Standortausweisung an einer oder mehreren Stellen im Plangebiet den übrigen Planungsraum für privilegierte Anlagen freizuhalten (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) (Scheidler 2012: 367).

Die überörtliche Planung und Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen erfolgt im Rahmen der Raumplanung (vgl. (mit weiteren Nachweisen) Hentschel 2010: 165 ff.). Anhaltspunkte für die Festlegung der Raumbedeutsamkeit einer Windenergieanlage geben unter anderem die Windenergieerlasse der einzelnen Bundesländer. In Baden-Württemberg ist eine Raumbedeutsamkeit zu bejahen, wenn eine einzelne Windkraftanlage die Höhe von 50 Metern überschreitet oder wenn mehr als drei Anlagen, unabhängig von ihrer Größe, einen Windpark bilden (Landtag Baden-Württemberg 2001: 5).

Die planerische Steuerung von Windenergieanlagen erfolgt im Rahmen der Raumordnung auf regionaler Ebene durch die Ausweisung von Vorbehalts-, Vorrang- und Eignungsgebieten sowie durch Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (§ 8 Abs. 7 ROG). In einem Vorbehaltsgebiet soll einer bestimmten raumbedeutsamen Nutzung besonderes Gewicht beigemessen werden (§ 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 ROG). Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass sich die in Bezug genommene Nutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt (Scholich 2005: 1262). Vorranggebiete dienen dazu, standortgebundene Nutzungen oder Funktionen des Raums zu sichern. Vorranggebiete beschränken sich in ihrer Steuerungswirkung auf das Gebietsinnere (§ 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG). Somit fehlt es ihnen an einer außergebietlichen Ausschlusswirkung, in dem Sinne, dass die vorrangige Nutzung im weiteren Plangebiet ausgeschlossen wird (Scheidler 2009: 751; Finkelnburg/Ortloff/Kment 2011: 312). Eignungsgebiete sind Gebiete, die sich für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen eignen, die städtebaulich zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden können (§ 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 ROG). Sie dienen der raumordnerischen Steuerung des Außenbereichs und entfalten somit die Wirkung, die Vorranggebieten fehlt. Soll ein Vorranggebiet auch eine außergebietliche Wirkung entfalten, kann dies durch Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (§ 8 Abs. 7 S. 2 ROG) erfolgen (Finkelnburg/Ortloff/Kment 2011: 313). Auf örtlicher Ebene erfolgt die Steuerung durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in Flächennutzungsplänen. In Baden-Württemberg findet aufgrund der Aufhebung der Ausschlusszonen auf Regionalplanungsebene im Jahr 2012 eine Steuerung der Windenergieanlagen derzeit in erster Linie über die Ausweisung von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen statt. Eine Steuerung auf regionalplanerischer Ebene wird aufgrund der Neufassung des Landesplanungsgesetzes erforderlich und derzeit in den einzelnen Planungsräumen verfolgt. Mit rechtsgültigen Regionalplänen ist jedoch nicht vor 2015 zu rechnen.

Sowohl bei der Aufstellung von Regionalplänen als auch bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Dies geschieht durch die Planauslegung und die Eröffnung der Möglichkeit, Stellung zu den Planungsunterlagen zu nehmen (§ 10 Abs. 1 ROG; § 3 Abs. 1 BauGB). Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen, das heißt auch bei Flächennutzungsplänen, geht über das im Raumordnungsrecht bekannte Beteiligungsverfahren hinaus und fordert eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung. Dabei ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten (§ 3 Abs. 1 S. 1 BauGB).

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen bedürfen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 6 BImSchG. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung mit Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG). Das be-

deutet zum einen, dass beim Vorliegen aller Genehmigungsanforderungen die Genehmigung zu erteilen ist. Zum anderen prüft die Genehmigungsbehörde vor Genehmigungserteilung neben den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie beispielsweise des Baurechts oder des Naturschutzrechts.

Genehmigungsbedürftigkeit und Genehmigungsverfahren bestimmen sich nach Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern sind demnach genehmigungspflichtig. Sollen mehr als 20 Anlagen dieser Art genehmigt werden, ist ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Vorhaben, die weniger als 20 Windkraftanlagen umfassen, unterliegen grundsätzlich einem vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 19 BImSchG) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Etwas anderes kann sich jedoch aufgrund des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben. Je nach Anlagenzahl ist eine standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung (§ 3c i. V. m. Nr. 1.6 Anhang 1 UVPG) durchzuführen. Kommt diese zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil in ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG integriert. Bei weniger als drei Windenergieanlagen verbleibt es jedoch stets beim Grundsatz des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine Jedermannbeteiligung. Sie dient der Information der Behörde und lässt sich in der Regel in drei Beteiligungsschritte untergliedern: die Bekanntmachung des Vorhabens, die Auslegung der Antragsunterlagen und – je nach Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde – den Erörterungstermin (Koch 2014: 274 f.; Roßnagel 2010: § 10 Rn. 146 ff.). Bis zwei Wochen nach der Auslegung kann jedermann schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind jedoch alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Ausschluss wird als materielle Präklusion bezeichnet (BVerwGE 60: 297).

Zunehmend wird an der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung Kritik geäußert. Vor allem muss sie sich dem Vorwurf stellen, jeweils zu spät im Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Anwendung zu gelangen und die Stufe der Information nur selten zu überschreiten. So wird beispielsweise kritisiert, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung in strittigen Zulassungsentscheidungen eher eine Informationsbeteiligung und nicht selten die Vorstufe für eine anschließende gerichtliche Auseinandersetzung darstellt (Sperfeld/Zschesche 2013: 63). Oft wird darüber hinaus vorgebracht, dass bereits Vorfestlegungen durch den Planungs- und Vorhabenträger erfolgt sind und erforderliche Gutachten in Auftrag gegeben wurden. Infolgedessen ist der Planungs- oder Vorhabenträger weniger bereit, von einer getroffenen Festlegung abzuweichen, da hiermit nicht selten erhebliche finanzielle Mehraufwendungen verbunden sind (vgl. Beirat Verwaltungsverfahrenrecht 2011: 859). Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird in einem solchen Fall häufig als „reine Alibiveranstaltung“ wahrgenommen, bei der die Beteiligten weder mitgestalten noch mitentscheiden können und nur noch eine bereits getroffene unumstößliche Entscheidung „abnicken“ können. Diese Kritik wird mehr und mehr im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergienutzung vorgebracht und führt damit zu Akzeptanzproblemen. Das im Anschluss folgende Fallbeispiel greift diese Problematik auf.

4 Weg der Errichtung einer Windenergieanlage in Ingersheim

Die Windenergieanlage Ingersheim steht in der Gemeinde Ingersheim im Ballungsraum Stuttgart. Sie zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass sie vollständig durch eine Bürgerwindenergiegenossenschaft aus der Region finanziert und errichtet wurde. Errichtung und Betrieb waren und sind jedoch nicht unumstritten. Deshalb soll hier das Planungs- und Genehmigungsverfahren als ein Beispiel für Konflikte bei der Planung und Nutzung dieses Energieträgers vorgestellt werden. Als Quellen dienten eine Medienanalyse, die vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigung sowie ein Telefoninterview mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde des zuständigen Landratsamtes.

Der Verband Region Stuttgart hat im Jahr 2004 Vorranggebiete (mit Ausschlusswirkung) für regionalbedeutsame Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans (VRS 2010: 280) festgelegt. Die Teilfortschreibung wurde in der Regionalversammlung beschlossen und durch das Regierungspräsidium Stuttgart genehmigt. Bestandteil dieses Regionalplanes ist ein Vorranggebiet mit Ausschlusswirkung zur Nutzung der Windenergie im Landkreis Ludwigsburg, das auch die Gemarkung der Gemeinde Ingersheim beinhaltet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der 2-MW-Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 180 m wurde am 11. Mai 2010 durch die Energiegenossenschaft Ingersheim und Umgebung eG auf der Gemarkung der Gemeinde Ingersheim beim Landratsamt Ludwigsburg beantragt. 3,6 Mio. Euro kostete die Anlage, in die 350 Mitglieder der Energiegenossenschaft Ingersheim investierten, die in überwiegender Anzahl aus Ingersheim und der näheren Umgebung stammen.

Die Genehmigung wurde im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Verfahren, welches in der Regel ohne Öffentlichkeitsbeteiligung ergeht, erteilt. Neben der Standortgemeinde Ingersheim konnten die vom Vorhaben berührten Behörden Stellungnahmen im Sinne des § 10 Abs. 5 BImSchG abgeben. Darüber hinaus wurden die Flugsportvereinigung Pleidelsheim e. V., ein benachbarter Betreiber eines Aussiedlerhofs und zwei Parteien aus dem Husarenhof im Verfahren als vom Vorhaben Betroffene informiert und angehört.

In einer öffentlichen Veranstaltung wurde zudem die Öffentlichkeit über das Vorhaben informiert. Diese Informationsveranstaltung übertrifft die im vereinfachten Genehmigungsverfahren gestellte Anforderung an die Beteiligung der Betroffenen und der Öffentlichkeit. Ferner wurde auf Grundlage von § 3 Abs. 2 UIG (Umweltinformationsgesetz) jedem das Recht gewährt, in die Unterlagen Einsicht zu nehmen. Am 16. Juni 2010 bestätigte der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart die Übereinstimmung des Vorhabens mit den regionalplanerischen Zielsetzungen. Am 6. Juli 2010 erteilte der Rat der Gemeinde Ingersheim sein Einvernehmen. Nach eingängiger Prüfung und zahlreichen Auflagen unter anderem aus immissionsschutz- und naturschutzrechtlicher Sicht sowie aus Gründen der Flugsicherheit wurde am 13. Januar 2011 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch das Landratsamt Ludwigsburg erteilt.

Dass das Vorhaben jedoch nicht nur Freunde fand, wurde durch nahezu 1.400 Unterschriften deutlich, die im zweiten Halbjahr 2010 durch die Bürgerinitiative „Gegenwind Husarenhof“ gesammelt und dem Landrat im Dezember 2010 übergeben wurden. Die Bürgerinitiative argumentierte gegen die Errichtung der Windenergieanlage, dass diese die Landschaft verschandle, die Anwohner belaste und eine Gefahr für Vögel darstelle. Nach der Genehmigung der Anlage erhob die Bürgerinitiative im Januar 2011 Wider-

spruch beim Regierungspräsidium Stuttgart und reichte zeitgleich sowohl eine Petition beim baden-württembergischen Landtag als auch im Juni 2011 beim Deutschen Bundestag ein. Ferner klagte die Bürgerinitiative vor dem Stuttgarter Verwaltungsgericht gegen die Genehmigung und beantragte einen sofortigen Baustopp. Diese Rechtsbehelfe blieben jedoch erfolglos. Die Windenergiegenossenschaft beantragte den sofortigen Vollzug der Genehmigung und begann im September 2011 mit dem Bau der Anlage. Im April 2012 fand die offizielle Einweihung der Windenergieanlage trotz der vor Ort verhärteten Fronten statt. Im Juli 2013 urteilte das Verwaltungsgericht Stuttgart, dass die Windenergieanlage alle rechtlichen Anforderungen erfülle. Der Klage eines Bewohners des Husarenhofes, eines etwas mehr als 700 m vom Windrad entfernten Weilers, wurde somit nicht stattgegeben, sie blieb erfolglos.

Das hier skizzierte Beispiel ist kein Einzelfall. Konflikte um die Errichtung von Windenergieanlagen sind infolge der Aufhebung der Ausschlusszonen auf Regionalplanungsebene im Jahr 2012 aktuell in Baden-Württemberg eher die Regel denn eine Ausnahme. Die Regionalplanung kann fortan Festlegungen zu Standorten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen nur noch in Form von Vorranggebieten treffen. Die Festlegung von Ausschlussgebieten ist nicht mehr gegeben. Insofern kann auf landesplanerischer Ebene keine Steuerung mehr über Konzentrationszonen im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erfolgen. Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012 haben jedoch sowohl Städte als auch Gemeinden weiterhin die Möglichkeit, geeignete Flächen für Windenergieanlagen im Rahmen ihrer Flächennutzungspläne auszuweisen und andere, nicht geeignete Flächen von einer Nutzung auszuschließen (Land Baden-Württemberg 2012: 8). Von dieser Option machen aktuell viele Gemeinden Gebrauch. Im Windenergieerlass heißt es unter der Überschrift „Bürgerbeteiligung“ allgemein (Land Baden-Württemberg 2012: 6): „Lokale Initiativen auf der kommunalen Ebene sind sehr gut dazu geeignet, eine positive Grundstimmung zugunsten der Windenergienutzung herzustellen. Skepsis und Vorbehalte lassen sich sehr viel leichter abbauen, wenn die Bürgerinnen und Bürger vor Ort direkt und unmittelbar in das Projekt mit einbezogen werden. Das gilt selbstverständlich für alle Phasen eines planerischen Ablaufs von Beginn der Planung selbst, bis hin zu Ausführung und Betrieb.“

Damit greift der Windenergieerlass einige der gegen die Öffentlichkeitsbeteiligung bisher eingewandten Punkte auf und versucht, der Behörde einen Handlungsrahmen an die Hand zu geben. Für die kommunale Planungsebene in Baden-Württemberg heißt das, dass sie oder die Bürgerwindgenossenschaft bereits im Besitz der relevanten Flächen sein muss, um dieses Ziel verfolgen zu können. Oft ist das jedoch nicht der Fall oder entsprechend gut geeignete Flächen sind bereits durch Optionsverträge mit den Eigentümern vonseiten der Projektentwickler und Projektierer gesichert, sodass die Kommunen oft nicht mehr in der Lage sind, lokale Initiativen zu unterstützen, bzw. die Bürgerwindgenossenschaften das Nachsehen haben. Im Ingersheimer Beispiel war die Genossenschaft frühzeitig im Besitz der Fläche. Die Regel ist das jedoch nicht.

Für die Vorhabenebene bietet § 19 Abs. 3 BlmSchG die Möglichkeit für den Vorhabenträger, auf Antrag in ein förmliches Genehmigungsverfahren zu wechseln und sich somit freiwillig einer Öffentlichkeitsbeteiligung zu stellen. Auf diese Option weist der Windenergieerlass ausdrücklich hin (Land Baden-Württemberg 2012: 24): „Der Antragsteller kann nach § 19 Abs. 3 BlmSchG den Antrag stellen, dass statt des vereinfachten Verfahrens ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. ... Soweit der Antragsteller sich nicht für das förmliche Verfahren entscheidet, soll ihm die Geneh-

migungsbehörde nahelegen, aus Gründen der Akzeptanz die Pläne auf kommunaler Ebene in einer Informationsveranstaltung zu präsentieren.“

Von dieser Möglichkeit wurde im Ingersheimer Fall kein Gebrauch gemacht, obwohl in einer Informationsveranstaltung das Vorhaben präsentiert wurde und offene Fragen beantwortet wurden. Ferner wurde zu einer abschließenden Pressekonferenz geladen, in der die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde ihre Genehmigungsentcheidung begründet hat.

5 Änderungsbedarf der Öffentlichkeitsbeteiligung und die Rolle der finanziellen Teilhabe

Kann die politische Beteiligung und finanzielle Teilhabe der Öffentlichkeit sowie der Bürger zur konfliktärmeren Realisierung von erneuerbaren Energieanlagen beitragen? Diese Frage muss sicherlich einzelfallbezogen je nach Vorhaben beantwortet werden. Zudem werden unterschiedliche Akteure auch unterschiedliche Sichtweisen vorbringen. In einer heterogenen Gesellschaft mit unterschiedlichen Werthaltungen kann ein Konsens oft nur schwer herbeigeführt werden. Transparente, nachvollziehbare und deswegen akzeptable Entscheidungen sollten weiterhin Ziel eines Gemeinwesens sein.

Formelle Planungs- und Genehmigungsverfahren zum Bau von erneuerbaren Energieanlagen und -infrastrukturen bedürfen – je nach Konflikträchtigkeit der Planung – der Ergänzung und der Verknüpfung mit informellen Formen der Beteiligung. Diese eingangs erwähnte These wird nachfolgend diskutiert. Fakt ist, dass umfangreiche und ausgewogene Informationen zu einem Planungs- und Genehmigungsvorhaben in der regionalen Presse und im Internet sowie die Vorstellung eines Vorhabens und eine nachvollziehbare Darlegung der Standortauswahl im Rahmen einer Bürgerinformations- oder Dialogveranstaltung eher dem gemeinsamen Miteinander förderlich sind denn intransparente Verfahren und zu späte Beteiligungsangebote.

Der Ablauf eines vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens – wie auch für die Windenergieanlage Ingersheim – sieht rechtlich kein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren der Bürger vor. Die Genehmigungsbehörde ist allein verpflichtet, die Stellungnahmen der vom Vorhaben betroffenen Behörden einzuholen, wodurch die *Informations- und Integrationstransferfunktion* der Beteiligung allein vonseiten der betroffenen Behörden wahrgenommen werden konnte. Aufgrund der Nichtbeteiligung der Bürger im Sinne einer Konsultation oder Erörterung konnte die *Informations- und Integrationstransferfunktion* demzufolge nur eingeschränkt und die *Kontroll-, Akzeptanzsicherungs- und Effektivierungsfunktion* nicht erfüllt werden. Die verfahrensführende Behörde, das Landratsamt Ludwigsburg, war in Übereinstimmung mit dem Vorhabenträger um *Transparenz* durch Organisation einer Informationsveranstaltung, während des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, bemüht.

Für das beschriebene Ingersheimer Beispiel muss konstatiert werden, dass bei so gegensätzlichen Motivationen von Akteursgruppen mit großer Wahrscheinlichkeit auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 BImSchG keine anderen Ergebnisse als die beschriebenen hervorgebracht hätte. Gegebenenfalls wäre es im Rahmen zusätzlicher informeller Verfahren (einschließlich Dialogangeboten zur Vermittlung zwischen den Konfliktparteien) möglich gewesen, den Entscheidungsprozess anhand von nachvollziehbaren Kriterien besser und öffentlichkeitswirksamer darzulegen und nicht allein in einer Pressekonferenz zu begründen. Hierzu hätten aber auch die zeitlichen Spiel-

räume gegeben sein müssen. Modifikationen des Vorhabens, beispielsweise mit Betroffenen zu verhandeln, hätte auch dieses Verfahren nicht geboten.

Dem Grundproblem, dass zunehmend mehr Bürger einfordern, über die Planung von erneuerbaren Energieanlagen nicht nur informiert zu werden, sondern auch mitreden zu können, ist mit der derzeitigen Planungs- und Genehmigungspraxis nicht Rechnung getragen. Hier müssten gesetzliche Änderungen erfolgen, die transparentere Verfahren einerseits und frühzeitigere und ergebnisoffene Beteiligungsangebote andererseits erlauben. Wahrscheinlich nur dann werden Dritte Entscheidungen besser akzeptieren. In Bezug auf die These zur finanziellen Teilhabe ist festzustellen, dass die Akzeptanz von Windkraftvorhaben vor Ort nicht zwangsläufig steigt, wenn die Bürger sich finanziell am Vorhaben beteiligen können. Das Modell der finanziellen Beteiligung von Bürgern wird durch Energiegenossenschaften bereits vielfach (vgl. Berg 2010; Schmid/Zimmer 2012) erfolgreich praktiziert. Auch die Windenergieanlage in Ingersheim ist ein Beispiel hierfür. Der Windenergieerlass (Land Baden-Württemberg 2012: 6 f.) greift diese Problematik auf und sieht vor, dass bei Konkurrenzen um die Vergabe landeseigener Grundstücke die Investitionen der Bürger im Umfeld des Standorts sowie die regionale und kommunale Wertschöpfung als Kriterien zu berücksichtigen sind. Dass hierdurch zugleich auch die Akzeptanz der Anlagen in einer Region steigt, ist, wie am Beispiel von Ingersheim dargestellt, nicht immer der Fall. Für die 1.400 Unterschriftsgeber wiegen mögliche Beeinträchtigungen der Lebensqualität in Form eines intakten Landschaftsbildes oder mögliche Gesundheitsrisiken schwerer (Perez-Carmona 2013: 148) als Renditen oder ein Vor-Ort-Beitrag zum Ressourcenschutz und zur Energiewende. Diesen Aspekt gilt es bei dem Versuch, finanzielle Beteiligungsoptionen zukünftig noch stärker zur Akzeptanzsteigerung bei Windenergievorhaben einzusetzen, zu beachten.

6 Schlussfolgerungen

Die Beteiligung der Bürger im Rahmen der Planung und Genehmigung von Windenergievorhaben – so zeigt es die aktuelle Praxis in Baden-Württemberg – ist zur großen Bühne von Windkraftgegnern und -befürwortern geworden. Inwieweit die dargestellten Maßnahmen einen wirksamen Beitrag zur Steigerung der Akzeptanz oder zumindest der Akzeptabilität gegenüber Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen leisten, wird die Zukunft im Detail noch zeigen.

Anhand des beschriebenen Falls der Windenergieanlage Ingersheim wurde deutlich, dass ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG nicht ausreicht, um eine breite Akzeptanz gegenüber Windenergieanlagen in einer Gemeinde zu erreichen. In Ingersheim wurde die Öffentlichkeit im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung informiert und es wurden Unterlagen zur Einsicht ausgelegt. Diese Verfahrensweise geht zwar über das rechtlich Geforderte hinaus. Nichtsdestotrotz sind weitergehende Beteiligungsformen nötig, denn Teile der Bevölkerung wollen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen kooperativ eingebunden werden.

In Bezug auf die finanzielle Teilhabe liegen ortsabhängig unterschiedliche Erfahrungen vor. Sie reichen von hoher Akzeptanz und Identifikation mit den Anlagen durch Möglichkeiten der finanziellen Teilhabe bis hin zum Gegenteil. Die These, dass finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten an Windenergieanlagen nahezu automatisch eine erhöhte Akzeptanz der Anlagen vor Ort auslösen – so zeigt es das präsentierte Beispiel in Ingersheim – ist somit nicht zwangsläufig zutreffend.

Literatur

- Appel, I. (2012): Staat und Bürger in Umweltverwaltungsverfahren. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 31 (21), 1361-1369.
- Arbter, K.; Handler, M.; Purker, E.; Tappeiner, G.; Trattnigg, R. (2005): Das Handbuch Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Zukunft gemeinsam gestalten. Wien. = ögut-news 01/2005.
- Arnstein, S.R. (1969): A Ladder of Citizen Participation. In: Journal of the American Institute of Planners 35 (4), 216-224.
- Bachmann, T. (2013): Konflikte und Handlungsempfehlungen beim Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg – konkretisiert an einem Fallbeispiel. Masterarbeit im Studiengang Umweltschutz, ein Modell der Hochschulen Esslingen, Nürtingen, Reutlingen, Stuttgart. Nürtingen.
- Bachof, O. (1972): Die Dogmatik des Verwaltungsrechts vor den Gegenwartsaufgaben der Verwaltung. In: Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (Hrsg.): Grundrechte im Leistungsstaat. Die Dogmatik des Verwaltungsrechts vor den Gegenwartsaufgaben der Verwaltung. Berlin, 245-306.
- Beirat Verwaltungsverfahrenrecht (2011): Für mehr Transparenz und Akzeptanz – frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei Genehmigungsverfahren. Beirat Verwaltungsverfahrenrecht beim Bundesministerium des Innern zur Diskussion um mehr Bürgerbeteiligung bei Großvorhaben. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 30 (14), 859-860.
- Berg, T. (2010): Vertrieb Energiegenossenschaften: Entwicklungspotenzial, regionale Wertschöpfung und Multiplikation der Energiegenossenschaften. In: George, W.; Bonow, M. (Hrsg.): Regionales Zukunftsmanagement. Band 4: Kommunale Kooperation. Lengerich, 279-290.
- Berghäuser, K.; Berghäuser, M. (2009): E-Partizipation und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 28 (12), 766-769.
- Bischoff, A.; Selle, K.; Sinning, H. (2005): Informieren, Beteiligen, Kooperieren. Kommunikation in Planungsprozessen. Eine Übersicht zu Formen, Verfahren und Methoden. Dortmund.
- BMVBS – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012): Handbuch für eine gute Bürgerbeteiligung, Planung von Großvorhaben im Verkehrssektor. Berlin.
- Böhm, M. (2011): Bürgerbeteiligung nach Stuttgart 21: Änderungsbedarf und -perspektiven. In: Natur und Recht 33 (9), 614-619.
- Danielzyk, R.; Knieling, J.; Hanebeck, K.; Reitzig, F. (2003): Öffentlichkeitsbeteiligung bei Programmen und Plänen der Raumordnung – Forschungsvorhaben im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen, vertreten durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung. Bonn. = Forschungen 113.
- Ewen, C.; Gabriel, O.; Ziekow, J. (2013): Bürgerdialog bei der Infrastrukturplanung: Erwartungen und Wirklichkeit. Baden-Baden.
- Finkelnburg, K.; Ortloff, K.M.; Kment, M. (2011): Öffentliches Baurecht. Band I: Bauplanungsrecht. München.
- Grotefels, S.; Schoen, H. (2005): Beteiligungsverfahren. In: ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Handwörterbuch der Raumordnung. Hannover, 86-89.
- Hafner, S. (2012): Die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. In: Natur und Recht 34 (5), 315-321.
- Hentschel, A. (2010): Umweltschutz bei Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen. Baden-Baden.
- Hildebrand, J.; Rau, I. (2012): Konflikte und Konfliktlösungsmöglichkeiten beim Netzausbau. In: Die Wirtschaftsmediation 2, 32-37.
- Hildebrand, J.; Schweizer-Ries, P.; Ehrenstein, U.; Strauch, S. (2012): Konflikte bei Biogasanlagen – Ursachen und Lösungsstrategien. In: Die Wirtschaftsmediation 2, 43-46.
- Hübner, G.; Pohl, J. (2011): Jein zum Netzausbau! In: Erneuerbare Energien 21 (9), 30-33.

■ Beteiligung bei der Energiewende

- IFEU – Institut für Energie- und Umweltforschung; Fraunhofer-Institut für Bauphysik; Hochschule Regensburg (2012): Fahrplan Energiewende. Technische und gesellschaftliche Stationen auf dem Weg zu einem nachhaltigen Energiesystem – ein Diskussionsimpuls. Regensburg.
- Koch, H.-J. (2014): Immissionsschutzrecht. In: Koch, H.-J. (Hrsg.): Umweltrecht. München, 201-295.
- Land Baden-Württemberg (2012): Windenergieerlass Baden-Württemberg, Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft. Stuttgart.
- Landtag Baden-Württemberg (2001): Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen. Stuttgart. = Drucksache 13/567.
- Märker, O.; Wehner, J. (2008): E-Partizipation – Bürgerbeteiligung in Stadt- und Regionalplanung. In: Standort 32 (3), 84-89.
- Meunier, C. (2006): Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung. Bedeutung der Aarhus-Konvention und der ihrer Umsetzung dienenden EU-Richtlinien – Öffentlichkeitsbeteiligung in Berlin-Brandenburg im Praxistest. Dortmund.
- Nanz, P.; Fritsche, M. (2012): Handbuch Bürgerbeteiligung, Verfahren und Akteure, Chancen und Grenzen. Bonn. = Bundeszentrale für politische Bildung, Schriftenreihe 1200.
- Perez-Carmona, A. (2013): Widerstand gegen Infrastrukturprojekte besser verstehen. In: Töpfer, K.; Volkert, D.; Mans, U. (Hrsg.): Verändern durch Wissen. Chancen und Herausforderungen demokratischer Beteiligung: von „Stuttgart 21“ bis zur Energiewende. München, 148-158.
- Pünder, H. (2005): „Open Government leads to Better Government“ – Überlegungen zur angemessenen Gestaltung von Verwaltungsverfahren. In: Natur und Recht 27 (2), 71-79.
- Regener, M. (2009): Der Einfluss der Öffentlichkeitsbeteiligung auf das Ergebnis der Umweltprüfung von Bebauungsplänen. Kaiserslautern.
- Regener, M. (2010): Umweltbelange in der Öffentlichkeitsbeteiligung – eine Bestandsaufnahme. In: Standort 34 (3), 97-102.
- Roßnagel, A. (2010): Kommentierung § 10 BImSchG. In: Koch, H.-J.; Pache, E.; Scheuing, D. (Hrsg.): Gemeinschaftskommentar zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (GK-BImSchG), Band 1, 28. Ergänzungslieferung. Köln.
- Scheidler, A. (2009): Die Steuerung von Windkraftanlagen durch die Raumordnung. In: Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht 32 (8), 750-753.
- Scheidler, A. (2012): Gemeindliche Steuerung der Windenergienutzung. In: Kommunaljurist 9 (10), 367-373.
- Schmid, S.I.; Zimmer, R. (2012): Akzeptanz von Windkraftanlagen in Baden-Württemberg. Studie im Rahmen des UfU-Schwerpunktes „Erneuerbare Energien im Konflikt“. Berlin. = UfU-Paper 2/2012.
- Schlich, D. (2005): Vorbehalts-, Vorrang- und Eignungsgebiete. In: ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Handwörterbuch der Raumordnung. Hannover, 1261-1265.
- Schweizer-Ries, P.; Rau, I. (2010): Aktivität und Teilhabe – Akzeptanz Erneuerbarer Energien durch Beteiligung steigern. Projektabschlussbericht, gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Magdeburg.
- Sperfeld, F.; Zschiesche, M. (2013): Spielräume für partizipatives Handeln im Klimaschutz. Möglichkeiten und Grenzen. In: Zschiesche, M. (Hrsg.): Klimaschutz im Kontext. Die Rolle von Bildung und Partizipation auf dem Weg in eine klimafreundliche Gesellschaft. München, 57-73.
- Steinbrecher, M. (2009): Politische Partizipation in Deutschland. Baden-Baden.
- von Kaler, M.; Kneuper, F. (2012): Erneuerbare Energien und Bürgerbeteiligung. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 31 (13), 791-796.
- VRS – Verband Region Stuttgart (2010): Regionalplan Region Stuttgart. Stuttgart.

- Ziekow, J. (2012): Bürgerbeteiligung und Bürgerengagement in der verfassten Demokratie. In: Beck, K.; Ziekow, J. (Hrsg.): Mehr Bürgerbeteiligung wagen. Wege zur Vitalisierung der Demokratie. Wiesbaden, 33-44.
- Zschesche, M. (2012): Energiewende, Netzausbau und Öffentlichkeitsbeteiligung – Wie geht das zusammen? Bonn. = eNewsletter Netzwerk Bürgerbeteiligung 3/2012 vom 5. Oktober 2012.

Autoren

Dipl.-Ing. **Frank Buchholz** hat an der TU Berlin Stadt- und Regionalplanung studiert. Er hat sich in der Vergangenheit intensiv mit kooperativen Planungsprozessen beschäftigt und ist aktuell im Forschungsprojekt „Dezent Zivil – Entscheidungen über dezentrale Energieanlagen in der Zivilgesellschaft“ tätig. Gegenstand des Projektes sind Konflikte und Lösungsansätze bei der Planung und Genehmigung von dezentralen erneuerbaren Energievorhaben. Seit 2011 ist er für das Darmstädter Büro team ewen in der angewandten Forschung sowie als Konflikt- und Prozessmanager in den Bereichen Räumliche Planung, Energie, Umwelt und Verkehr aktiv. Zuvor war er zwei Jahre als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für ökologische Wirtschaftsforschung in Berlin und dreieinhalb Jahre als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachgebiet Raum- und Infrastrukturplanung der TU Darmstadt beschäftigt.

Antonia Hüge (*1988) hat Umweltrecht und Wirtschaftsrecht (LL.M.) an der Universität Kassel und der Lazarski University Warschau studiert. Seit April 2013 ist sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Drittmittelprojekt „Dezent Zivil – Entscheidungen über dezentrale Energieanlagen in der Zivilgesellschaft“ unter der Leitung von Prof. Dr. Alexander Roßnagel tätig. Sie beschäftigt sich im Projekt vorwiegend mit den Rechtsfragen der Planung und Genehmigung dezentraler Energieanlagen.